

**Ausschussvorlage KPA 20/23**

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu der schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss

zu dem

**Gesetzentwurf  
Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und  
weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des  
Corona-Virus  
– Drucks. [20/4904](#) –**

- |  |       |
|--|-------|
| 22. Vereinigung der Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten des Landes<br>Hessen e. V. (VSH) | S. 82 |
| 23. Deutscher Lehrerverband Hessen (dlh)   | S. 83 |
| 24. Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen<br>Kultusministerium       | S. 87 |
| 25. Hessischer Städte- und Gemeindebund  | S. 95 |

**Stellungnahme der Vereinigung der Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten des Landes Hessen e.V. (VSH) zum**

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
„Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer  
Vorschriften an die Maßnahme zur Bekämpfung des Corona-Virus“  
(Drucksache 20/4904) v. 26.01.2021**

- Der Entwurf schreibt die besonderen Regeln für die Zeit des pandemiebedingt veränderten Unterrichts fort und ist daher rein gesetzestechnisch nicht zu beanstanden.
- Er enthält jedoch an keiner Stelle Angaben dazu, wie rein technisch die Organisation und Umsetzung des Wechsel- oder Distanzunterrichts bei der vorhandenen höchst unterschiedlichen Ausstattung sowohl auf Schul- als auch auf Schülerseite stattfinden soll.
- Im Weiteren werden keine Angaben zur pädagogischen Umsetzung der mit den Gesetzesänderungen verbundenen Aufgaben gemacht. Insbesondere fehlen Angaben zu Kriterien der Versetzung oder Nichtversetzung, die über die Regelungen unter Nr. 7 des Änderungsgesetzes zu § 75 Abs. 8 Nr. 4 und 5 HSchG hinausgehen. Dieses Problem besteht nicht nur für Gymnasien, sondern für alle weiterführenden Schulen und letztlich auch für Grundschulen.
- Zu den pädagogischen Defiziten des Entwurfs ist auch zu bemerken, dass der Entwurf keine Informationen zur Förderung der Schüler beinhaltet, die schon jetzt zu den Verlierern der Schulschließungen und des Distanzunterrichts gehören.

Darmstadt, 08.03.2021

Für den Vorstand



Achim Rollmann  
Landesvorsitzender

**Stellungnahme des Deutschen Lehrerverbandes Hessen (dlh) zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hess. Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“, Drucksache 20/4904**

Der Deutsche Lehrerverband Hessen (dlh) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes.

Die Corona-Pandemie macht ergänzende rechtliche Regelungen notwendig, diese werden auch grundsätzlich von uns begrüßt. Für alle Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Auszubildenden haben sich die Berufs- und Lebensbedingungen massiv verändert.

Wir möchten in unserer Stellungnahme einige Punkte des Gesetzesentwurfes aufgreifen und problematisieren:

**Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass in dieses Gesetz nur Maßnahmen einfließen sollten, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen. Die im Entwurf zu lesenden Regelungen gehen teils bis weit über die Pandemie hinaus.**

Zu ausgewählten Punkten des Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

### Artikel 1

**(3)** Wir lehnen Unterstützungsmaßnahmen während der Ferienzeiten, sogenannte Akademien und Camps, grundsätzlich ab, wenn diese von Lehrkräften durchgeführt und von den Schulleitungen organisiert werden sollen. Ferien sind Erholungszeiten, diese sollte auch für alle gelten. Lehrkräfte sind darauf angewiesen, in diesen Zeiten ihren Urlaub zu nehmen.

Die Bestimmung, dass zur Durchführung von Förderangeboten in den Ferien auch Kräfte, die nicht der Schule angehören, beschäftigt werden, sollte prinzipiell keine „kann“, sondern eine „soll“-Bestimmung werden.

Insbesondere junge Lehrkräfte, die womöglich noch ihre Lebenszeitverbeamtung vor sich haben, könnten ansonsten unter Druck geraten, wenn sie von ihren Schulleitungen „gebeten“ würden, einen

Ferienkurs zu übernehmen.

Hier muss es eine ganz klare Abgrenzung zugunsten der in der Schule tätigen Lehrkräfte und externen Kräften geben.

Darüber hinaus haben die Erfahrungen der sogenannten Ferienakademien im letzten Sommer gezeigt, dass es bei weitem nicht die Schülerinnen und Schüler in Anspruch genommen haben, die es nötig gehabt hätten, oftmals saßen dort die ohnehin schon guten Schülerinnen und Schüler und nicht zuletzt wurde das Angebot von den Eltern als Betreuungsmöglichkeit in den Ferien angesehen.

## (7)

Der Deutsche Lehrerverband Hessen (dlh) sieht diesen Punkt problematisch. Bis zum Beginn der Weihnachtsferien 2020 und auch nach dem 22. Februar (Klasse 1-6, Q2 und Abschlussklassen schon seit dem 11. Januar) findet Präsenzunterricht statt. Den Lehrkräften ist es im Verlauf des Schuljahres aufgrund ihrer Professionalität durchaus gelungen, das Erbringen von Schülerleistungen zu ermöglichen und zu bewerten.

Zudem machen zurzeit die Schulen auch von ihrem Recht Gebrauch, die Anzahl der Leistungsnachweise und Klassenarbeiten auf Antrag zu reduzieren; auch dies entzerrt den Druck auf die Schülerinnen und Schüler.

Mit der Aussetzung der Nichtversetzung ist mittel- bis langfristig mit Spätfolgen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu rechnen, besonders im psychischen Bereich, ohnehin schon bedingt durch die Corona-Pandemie.

Die Überforderung in der nächsten Klassenstufe, der permanente Stress, sich an der Leistungsgrenze zu befinden und nicht zuletzt die damit sinkende Motivation und zunehmende Resignation, sind nicht förderlich für die seelische Gesundheit der jungen Menschen.

Wir begrüßen die Möglichkeit einer Option der freiwilligen Wiederholung ohne Anrechnung auf die maximale Anzahl der Wiederholungen.

## Artikel 15

Viele der genannten Punkte sind aus unserer Sicht begrüßenswert und auch pandemiebedingt nachvollziehbar.

Jedoch werden insbesondere in **(2)** und **(3)** Abweichungen von Stundentafeln und Wochenstunden als „kann“-Bestimmung toleriert und an die Schulen verlagert.

Diese Verlagerung von Entscheidungen sollte einheitlich vom Ministerium kommen, um eine Transparenz in der Schullandschaft zu gewährleisten. Außerdem bedeutet eine Übertragung auf die Schulleitungen abermals Mehrarbeit, dies sollte unbedingt vermieden werden.

### **(9) und (11)**

Hier lehnt der Deutsche Lehrerverband Hessen (dlh) die Durchführung mittels Videokonferenz bzw. in elektronischer Form ab.

Dies würde sowohl Möglichkeiten zu Täuschungsversuchen bieten, als auch die technischen Herausforderungen (bisher kein flächendeckendes WLAN an allen Schulen beispielsweise) an ihre Grenzen stoßen.

Es muss seitens des Ministeriums außerdem gewährleistet sein, dass der notwendige Infektionsschutz vorhanden ist, besonders bei Abiturprüfungen sollte dies aufgrund der geringeren Anzahl an Personen im Raum und im Schulgebäude kein Problem darstellen.

Im Hinblick auf Impfangebote steht das Ministerium in der Pflicht, diese auf alle in der Schule Tätigen auszuweiten!

Dazu hat sich auch unser Gliedverband GLB in seiner Stellungnahme ausführlich geäußert und dieser Forderung schließen wir uns vollumfänglich an!

### **Artikel 23 in Verbindung mit §83a und §83b HSchG (Artikel 1)**

Der Deutsche Lehrerverband Hessen (dlh) lehnt diese Regelungen ab.

Weder die Lehrkräfte noch die Schülerinnen und Schüler und Eltern sollen zukünftig zustimmen müssen, sondern lediglich nur noch informiert werden.

Der „Schutzraum Klassenzimmer“ wird somit zu einer offenen Bühne und stellt die Rechtssicherheit im Hinblick auf die Nutzung und Weitergabe von personenbezogenen Daten in Frage. Durch das Ausrichten der Kamera überwiegend auf Lehrkraft und Tafel wird in diesem Entwurf deutlich, dass das Recht am eigenen Bild der Lehrkraft komplett ausgehebelt wird.

Zwar wird das heimliche Aufzeichnen und die Weitergabe von Daten aus Videokonferenzen verboten, jedoch zeigen bereits einige Beispiele aus der Schulpraxis, dass dieser Missbrauch bereits etliche Male durchgeführt wurde und gerade bei jungen Heranwachsenden kaum zu verhindern ist, nicht zuletzt durch die Fülle an technischen Möglichkeiten und sozialen Medien, die den Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Jeder Lehrkraft, aber auch jeder/m Schülerin und Schüler sollte es freigestellt sein, ob das eigene Gesicht gezeigt werden soll oder nicht; die fehlende Bereitschaft dazu muss gegenseitig respektiert werden.

Der Deutsche Lehrerverband (dlh) plädiert dafür, zunächst die Entscheidung des EuGH vor dem Hintergrund der Einführung von Livestreamunterricht in Schulen abzuwarten (PM des VG Wiesbaden Nr. 03/2021 vom 27.01.2021).

Wir möchten hierbei jedoch betonen, dass wir die digitalen Möglichkeiten für einen zeitlich begrenzten Rahmen im Hinblick auf Digitalunterricht in **außergewöhnlichen Zeiten, wie Pandemien**, begrüßen.

Besonders in Pandemiezeiten bieten sich hier diverse Möglichkeiten, den Kontakt mit den Lerngruppen aufrecht zu erhalten und auch online zu unterrichten.

Die pädagogischen Aspekte dürfen dabei nicht unterschätzt werden, denn gerade bei den Schülerinnen und Schülern ist zu beobachten, dass Routinen und tägliche Abläufe enorm wichtig sind.

Ein großer Kritikpunkt ist in diesem Zusammenhang nach wie vor die fehlende technische Ausstattung der Lehrkräfte. Es fehlen immer noch die dienstlichen Endgeräte, die den Lehrkräften versprochen wurden und wir fordern, dass diese umgehend und schnell den Lehrkräften zur Verfügung gestellt werden!

Viele Lehrkräfte haben sich darüber hinaus bereits auf eigene Kosten digital ausgestattet, um einen adäquaten Online-Unterricht zu gewährleisten.

Wir fordern zusätzlich als Wahlmöglichkeit ein personalisiertes Budget für jede Lehrkraft, um die Anschaffungen im Rahmen des Digitalisierungsprozesses voranzutreiben.

Auch die Administration vor Ort an den Schulen in Form von externem IT-Support steckt noch in den Kinderschuhen. Hier bedarf es einer schnelleren Umsetzung und vor allem einer Erhöhung von personellen Ressourcen, damit dies nicht auch noch zusätzlich den Lehrkräften auferlegt wird.

Auch unsere Gliedverbände (GLB, hphv und VDL) haben in ihren Stellungnahmen wichtige Aspekte aufgegriffen, die wir in diesem Zusammenhang unterstützen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne per Mail ([deutscher-lehrerverband-hessen@gmx.de](mailto:deutscher-lehrerverband-hessen@gmx.de)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

für den Deutschen Lehrerverband Hessen (dlh)

Annabel Fee

Landesvorsitzende des dlh

DER VORSITZENDE

An den  
Hessischen Landtag  
Die Vorsitzende  
des Kulturpolitischen Ausschusses  
Postfach 3240

Aktenzeichen IV/084

Datum 5. März 2021

65022 Wiesbaden

**Einladung zur schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“, Drucks. GE 20/4904**

**Anschreiben vom 09. Februar 2021 – Aktenzeichen: I A 2.8**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf und hat folgende Anmerkungen:

Der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer bedauert, dass beim nun vorgelegten Entwurf eine Regelungslücke bestehen bleibt, die bereits das 1. Änderungsgesetz des HSchG zur Anpassung an Die Corona-Maßnahmen enthielt: Im neuen Entwurf werden lediglich mögliche Abweichungen von den gültigen Stundentafeln geregelt. Um das Recht auf Bildung auch unter erschwerten Bedingungen einer Pandemie zu gewährleisten, bedarf es aber eines ausformulierten schulrechtlichen Anspruchs der Schülerinnen und Schüler auf ein angeleitetes und strukturiertes Lernen im häuslichen Kontext, wenn der Präsenzunterricht nicht in gewohnter Form stattfinden kann.

Dementsprechend wäre bezüglich des Unterrichtseinsatzes der Lehrkräfte die Pflichtstundenverordnung so zu ändern, dass im Stundenplan der Schülerinnen und Schüler festgelegte Stunden für das häusliche Lernen unter Pandemiebedingungen auf die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte voll angerechnet werden, soweit sie von den Lehrkräften inhaltlich vor- und nachzubereiten und in der üblichen Form zu dokumentieren sind.

Insbesondere widerspricht der HPRLL ausdrücklich der an mehreren Stellen des Gesetzentwurfs aufgestellten – und unbelegten – Behauptung, dass sich elektronische Konferenzen bewährt haben sollen. Für offene, konstruktive und demokratische Debatten ist die Präsenzform immer zu bevorzugen. Daher ist die Alternative von Konferenzen und Gremiensitzungen in elektronischer Form nur aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation als Ausnahmeregelung gerechtfertigt, nicht aber als dauerhaft vorgesehene Alternative zur Präsenzform. Völlig unverständlich ist darüber hinaus, dass mit

den Gesetzesänderungen und der Verordnung zum Einsatz von Videokonferenztools im Unterricht in Artikel 23 zusätzliche „Rechtsgrundlagen“ für die Nutzung von Videokonferenztools geschaffen werden, diese aber an keiner Stelle die datenschutzrechtliche Kritik des VG Wiesbaden vom 21.12.2020 anlässlich eines Rechtsstreites zwischen dem HPRLL und dem Hessischen Kultusminister bezüglich der Datenschutzkonformität des Einsatzes von Videokonferenztools für Livestreams aus dem Unterricht berücksichtigt, die nun dem EuGH zur europarechtlichen Prüfung vorgelegt worden ist. Konkret äußert die Fachkammer für hessisches Personalvertretungsrecht Zweifel, dass es sich bei den hessischen Vorschriften (§ 23 Abs. 1 S. 1 HDSIG und § 86 Abs. 4 S. 1 HBG) um Normen handelt, die die Anforderungen der DS-GVO (Art. 88 Abs. 2 DS-GVO) erfüllen. Diese Anforderungen sind nach Auffassung des VG Wiesbaden weder in den hessischen Normen selbst, noch durch ergänzende Normvorgaben an anderer Stelle des jeweiligen Gesetzes erfüllt worden. Der HPRLL kann ebenfalls nicht erkennen, dass rein gesetzliche Festlegungen bzw. Öffnungen für den Einsatz von Videokonferenztools in den vorgelegten Gesetzesänderungen „geeignete und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und die Überwachungssysteme am Arbeitsplatz“ enthalten, wie es Art. 88 Abs. 2 DS-GVO erfordert. Stattdessen legen die vielfältigen Kann-Regelungen bezüglich des Einsatzes von Videokonferenz-Tools im vorliegenden Gesetzesentwurf weder die Anwendung der Vorschriften der DSGVO genauer fest noch spezifizieren sie diese. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Schulträger und Schulleitung als datenschutzrechtlich Verantwortliche sich in falscher Sicherheit wiegen, aber bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit nicht nur auf sich selbst gestellt sind, sondern auch das volle Haftungsrisiko für die gesetzgeberische Nachlässigkeit tragen. Aus Perspektive des Rechtsanwenders droht durch den nichtssagenden und damit redundanten gesetzlichen Wortlaut eine effektive Absenkung des datenschutzrechtlichen Schutzniveaus. Es bestehen damit erhebliche Zweifel an der Europarechtskonformität der §83a und §83b in Verbindung mit der Verordnung in Artikel 23.

Im Übrigen erschwert die Darstellungsform des Entwurfs die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Änderungsvorhaben enorm. Diese beziehen sich in vielen Punkten auf die Änderungen aus dem Juni 2020, obwohl die damals zeitlich befristet geänderten Verordnungen in der Regel nicht ohne weiteres in der üblichen Textform vorliegen, sondern nur digital in die einschlägigen Verordnungen eingearbeitet wurden. Die Komplexität und Intransparenz des Gesetzesentwurfs wird durch unterschiedliche Regelungen zum Außerkrafttreten der Regelungen im Ersten Anpassungsgesetz erhöht. Das führt dazu, dass Regelungen, die nach dem Ersten Anpassungsgesetz am 31.03.2021 auslaufen und im Zweiten Anpassungsgesetz nicht ausdrücklich erneuert werden, dann auch tatsächlich auslaufen. Dies gilt zum Beispiel für die Ergänzung zur Realschulprüfung an der Berufsfachschule in § 41 HSchG im Ersten Anpassungsgesetz, die zum 31.03.2021 ausläuft, aber im Gegensatz zu anderen Sonderregelungen nicht erneuert wird.

**Zu den vorgesehenen Änderungen im Einzelnen möchte der HPRLL die folgenden Hinweise geben:**

### **Artikel 1: Hessisches Schulgesetz**

Die dauerhafte Ermöglichung von Konferenzen in elektronischer Form, unabhängig vom Vorliegen höherer Gewalt, lehnt der HPRL ab. Das gilt insbesondere hinsichtlich der hier vorgesehenen Änderungen bezüglich der inklusiven Schulbündnisse (Nr. 6), des Landesschulbeirats (Nr. 10) und der Schulkonferenz (Nr. 19).

Mit zwei neuen Artikeln soll eine, nach der Datenschutz-Grundverordnung erforderliche, gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen digitaler Anwendungen (Artikel 83a) und der Verwendung von Videokonferenzsystemen (Artikel 83b) geschaffen werden. Unseres Erachtens muss die in Artikel 83a verankerte Regelung, dass die entsprechende digitale Anwendung nur erfolgen darf, „wenn diese durch das Hessische Kultusministerium oder einer von diesem beauftragter Stelle geprüft und den Schulen zur Anwendung zur Verfügung gestellt wird“ gleichlautend auch in Artikel 83b verankert werden, um den Einsatz von nicht auf die Gewährleistung von hohen Datenschutzstandards hin geprüften Videokonferenzsystemen auszuschließen.

Die Maßgabe des §83b wird jenseits des fehlenden Prüfvorbehalts durch das Ministerium in seiner grundsätzlichen Stoßrichtung abgelehnt. Der Eingriff in Grundrechte an Bild und Ton sowie der informationellen Selbstbestimmung sollte nicht zu einer beliebigen Form der Übertragung des Unterrichts führen. Der Artikel sowie die ergänzende Verordnung (Art. 23) würdigen die Rechte der Betroffenen nicht.

#### **Art. 1, Nr. 6**

Hier soll in § 52 Abs. 2 Satz 6 für die inklusiven Schulbündnisse lediglich die Dauer der Gültigkeit angepasst werden:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 können die Beratungen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“ Der in Satz 7 erwähnte Erlass, der bis zum 31. Juli 2022 verlängert werden soll, sieht u.a. die optionale Verkleinerung des Teilnehmer-kreises bei Sitzungen der inklusiven Schulbündnisse vor.

Diese Option hat in den vergangenen Monaten vielerorts dazu geführt, dass die Vertreter/-innen der Gesamtpersonalräte, die normalerweise beratend an den Sitzungen teilnehmen, von der Teilnahme ausgeschlossen wurden. Dies darf nicht fortgesetzt werden.

#### **Art. 1, Nr. 7**

**Artikel 3b:** Bezüglich der Förderangebote in den Ferien ist zu fragen, wer über die Eignung des Personals entscheidet, wer die Auswahl trifft, wer diese Kräfte beaufsichtigt und wer die Abrechnung erledigt. Dies den Schulleitungen als weitere Aufgabe aufzubürden, lehnt der HPRL ab. Außerdem ist zu klären, inwieweit der Schulträger zur Öffnung in den Ferien mit den Folgewirkungen wie Anwesenheit eines Schulhausverwalters, regelmäßiger Reinigung usw. verpflichtet werden kann.

#### **Art. 1, Nr. 7**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in § 75 Abs. 8 angefügt werden soll, dass im Schuljahr 2020/2021

[...]

5. eine Nichtversetzung nicht -wie in § 75 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen- dazu führen würde, dass eine Schülerin/ein Schüler die besuchte Schulform/den Zweig verlassen muss.

Zu 5:

- Schülern/-innen sollten unter den besonderen Umständen der Pandemie die Möglichkeit eingeräumt werden, fehlende Inhalte nachzuholen, ohne dass sich dadurch negative Auswirkungen auf deren Schulkarriere und -abschlüsse ergeben.
- Daher ist zu begrüßen, dass § 75 Abs. 2 Satz 2 nicht angewendet werden soll.
- Allerdings sollte eine freiwillige Wiederholung des aktuellen Schuljahres explizit nicht auf die Verweildauer in der jeweiligen Schulform angerechnet werden. Von daher sollte auch die unter 4. vorgesehene Änderung „...dabei ist festzulegen, ob eine freiwillige Wiederholung in diesem Fall auf künftige Wiederholungen angerechnet wird“ abgeändert werden in „...dabei ist festzulegen, dass eine freiwillige Wiederholung in diesem Fall nicht auf künftige Wiederholungen angerechnet wird“.

#### **Art. 1, Nr. 9**

Die Regelung des § 83a ist zu begrüßen, damit die Nutzung des Schulportals auf eine gesicherte Grundlage gestellt wird, die Nutzung dadurch verbindlich gemacht werden kann und nicht von der Einwilligung der Erziehungsberechtigten abhängig ist. Macht eine Schule die Nutzung des Schulportals jedoch verbindlich, so muss der (technische) Zugang für alle Lernenden in dem Umfang gesichert sein, der von der Schule erwartet wird. Dabei muss die Ausstattung der Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte sowie der Kinder und Jugendlichen mit digitalen Endgeräten sichergestellt sein und auch der Zugang zum Internet kann bei den beiden letzteren Gruppen nicht den Eltern aufgebürdet werden.

Die Regelung des § 83b beschneidet in der vorliegenden Fassung alle Beteiligten in ihrem Recht am eigenen Bild und Ton und wird daher abgelehnt. Um dem Bildungsanspruch aller Schüler/innen zu entsprechen, müssen zweifelsohne Lösungen gesucht und gefunden werden. Dies kann nicht zu einer beliebigen Übertragung von Situationen einer nicht-öffentlichen Unterrichtsveranstaltung ins Internet erfolgen, zu welcher die beteiligten Personen gezwungen werden können (siehe dazu auch Art. 23). Die angemessene und pädagogisch sinnvolle Nutzung der technischen Möglichkeiten in der jeweiligen Schule wird grundsätzlich begrüßt, nicht jedoch, wenn eine Übertragung aus dem Klassenraum über die Köpfe der Betroffenen angeordnet wird.

#### **Artikel 2: Hessisches Lehrerbildungsgesetz/Artikel 20: Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Der HPRLLL begrüßt die vorgesehene Regelung, dass praktische Unterrichtserfahrung im Präsenzunterricht im Umfang von mindestens einem Schulhalbjahr als Zulassungsvoraussetzung für die zweite Staatsprüfung festgeschrieben werden soll (Nr. 2). Allerdings sei darauf hingewiesen, dass sich bereits im jetzigen Prüfungssemester viele Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst befinden, auf die dies nicht zutrifft und die nun dennoch ihre zweite Staatsprüfung ablegen müssen. Daher sollte schnellstmöglich allen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst die Option eröffnet werden, den Vorbereitungsdienst freiwillig um ein weiteres Hauptsemester zu verlängern. Da viele Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

pandemiebedingt zu wenig Gelegenheit hatten, praktische Unterrichtserfahrungen zu erwerben, sollte für diese Gruppe darüber hinaus ein zusätzlicher Freiversuch bei der zweiten Staatsprüfung eingeräumt werden.

### **Artikel 7: Konferenzordnung**

Schulkonferenzen und Konferenzen der Lehrkräfte in elektronischer Form sind nur zur Kontaktreduzierung im Kontext der Pandemie zu begründen, sie haben sich keinesfalls grundsätzlich bewährt.

Die vorgesehenen Änderungen (Nr.1, Nr. 2), die dies auf Dauer ermöglichen sollen, lehnt der HPRLl daher aus folgenden Gründen ab:

Nach den Vorfällen von Störungen bis hin zur Übernahme von Videokonferenzen und dem Einspielen von pornografischen Darstellungen usw. ist zu fragen, ob die Verfasser die tatsächliche Situation und die gegenwärtigen Umsetzungsprobleme im Blick gehabt haben. Vermutlich gibt es noch viel mehr Fälle als bekannt, wo sich Unbefugte in Videokonferenzen eingeloggt haben, da die Lehrkräfte in vielen Fällen nicht in der Lage waren, die Teilnahme zu kontrollieren. Einen höchstmöglichen Datenschutz bedürfen vor allem Klassen- und Zeugniskonferenzen. Hier kommen hochsensible, personenbezogene Informationen zur persönlichen, häuslichen oder gesundheitlichen Situation einer Schülerin oder eines Schülers zur Sprache, werden sonderpädagogische oder andere individuelle Gutachten vorgetragen und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers besprochen, die Notenentwicklung und ihre Hintergründe thematisiert und Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulausschluss gefasst sowie Noten offengelegt und Abstimmungen über Kopfnoten und Versetzungen getätigt. Das Abhalten dieser Konferenzen in Form von Videokonferenzen hält der HPRLl selbst unter Pandemiebedingungen für hochbrisant.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat deutliche Bedenken bezüglich des Einsatzes von Videokonferenzen mit den gegenwärtig verfügbaren Systemen geäußert und die Duldung zur Nutzung in Schulen deshalb bis zum 31.07.2021 begrenzt. Das heißt, in Hessen werden alle aktuellen Erfahrungen ignoriert und es soll aus einer Maßnahme, die in einer Notlage vor allem Distanzunterricht ermöglichen sollte, eine unausgereifte, pauschale gesetzliche Regel werden, die dem Missbrauch Tür und Tor öffnet.

### **Artikel 9: Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe**

Die vorgesehene Möglichkeit, die Projektprüfung als Einzelprüfung durchzuführen (Nr. 5), wird dem Charakter der Projektprüfung nicht gerecht.

Des Weiteren schlägt der HPRLl vor, die zentralen Abschlussprüfungen im Bildungsgang der Hauptschule und im Bildungsgang der Realschule im laufenden Schuljahr pandemiebedingt auszusetzen und die Abschlussnoten ausschließlich auf der Grundlage der bereits abgelegten Projekt- und Präsentationsprüfungen sowie der Zeugnisnoten zu vergeben. Die VOBGM sollte so angepasst werden, dass dies ermöglicht wird.

### **Artikel 10: Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen**

Elektronische Konferenzen haben sich nicht grundsätzlich bewährt und sollen daher nicht dauerhaft ermöglicht werden, weder bezüglich der Lehrkräftekonferenz (Nr. 5) noch bezüglich des Prüfungsausschusses (Nr. 7). Näheres zur Begründung siehe unter Artikel 7 (Konferenzordnung) und in der Einleitung.

**Artikel 11: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss**

Elektronische Konferenzen haben sich nicht grundsätzlich bewährt, daher sollten Prüfungsausschüsse in elektronischer Form (Nr. 2) nicht dauerhaft ermöglicht werden. Näheres zur Begründung siehe unter Artikel 7 (Konferenzordnung) und in der Einleitung.

**Artikel 12: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)**

Elektronische Konferenzen haben sich nicht grundsätzlich bewährt, daher sollten Prüfungsausschüsse in elektronischer Form (Nr. 2) nicht dauerhaft ermöglicht werden. Näheres zur Begründung siehe unter Artikel 7 (Konferenzordnung) und in der Einleitung.

**Artikel 13: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen**

Elektronische Konferenzen haben sich nicht grundsätzlich bewährt, daher sollten Prüfungsausschüsse in elektronischer Form (Nr. 2) nicht dauerhaft ermöglicht werden. Näheres zur Begründung siehe unter Artikel 7 (Konferenzordnung) und in der Einleitung.

Die vorgesehene Möglichkeit, die Projektprüfung als Einzelprüfung durchzuführen (Nr. 3), wird dem Charakter der Projektprüfung nicht gerecht.

**Artikel 14: Verordnung für Berufliche Orientierung an Schulen**

Da die Pandemie-Situation die Durchführung von Betriebspraktika erschwert und vielfach unmöglich macht, ist die Ermöglichung schulischer Alternativangebote sicher sinnvoll, soweit es die Hygienebedingungen und die personellen Ressourcen vor Ort zulassen. Allerdings sollten diese von den Schülerinnen und Schülern unmittelbar angewählt werden können, ohne dass sie – wie es die bisherige Praxis ist – zuvor mindestens drei schriftliche Absagen auf Bewerbungen für einen Praktikumsplatz vorlegen müssen.

**Artikel 15: Oberstufen- und Abiturverordnung**

Elektronische Konferenzen haben sich nicht grundsätzlich bewährt, daher sollten Prüfungsausschüsse in elektronischer Form (Nr. 9) nicht dauerhaft ermöglicht werden. Näheres zur Begründung siehe unter Artikel 7 (Konferenzordnung) und in der Einleitung.

**Artikel 16: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen**

Elektronische Konferenzen haben sich nicht grundsätzlich bewährt, daher sollten Konferenzen in elektronischer Form (Nr. 5) nicht dauerhaft ermöglicht werden. Näheres zur Begründung siehe unter Artikel 7 (Konferenzordnung) und in der Einleitung.

**Artikel 17: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten**

Elektronische Konferenzen haben sich nicht grundsätzlich bewährt, daher sollten Prüfungsausschüsse in elektronischer Form (Nr. 5) nicht dauerhaft ermöglicht werden. Näheres zur Begründung siehe unter Artikel 7 (Konferenzordnung) und in der Einleitung.

**Artikel 18: Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung**

Elektronische Konferenzen haben sich nicht grundsätzlich bewährt, daher sollten Übergangskonferenzen (Nr. 1) und Prüfungsausschüsse (Nr. 4) nicht dauerhaft in elektronischer Form ermöglicht werden. Näheres zur Begründung siehe unter Artikel 7 (Konferenzordnung) und in der Einleitung.

**Artikel 21: Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen**

Die vorgesehene Regelung, dass der Förderausschuss auf Dauer auch in elektronischer Form stattfinden kann (Nr. 1), lehnen wir ab. Begründung: Hier kommen hochsensible, personenbezogene Informationen zur persönlichen, häuslichen oder gesundheitlichen Situation einer Schülerin oder eines Schülers zur Sprache, werden sonderpädagogische oder andere individuelle Gutachten vorgetragen, Noten offengelegt und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers besprochen sowie über weitere sonderpädagogische Maßnahmen, die einen Schul- oder Klassenwechsel beinhalten können, entschieden. 100% Datenschutz ist im Interesse des Kindes geboten!

Die vorgesehene Möglichkeit, die Projektprüfung als Einzelprüfung durchzuführen (Nr. 2), wird dem Charakter der Projektprüfung nicht gerecht.

**Artikel 23: Verordnung über den Einsatz von Videokonferenzsystemen zur Zuschaltung von Schülerinnen und Schülern zum Präsenzunterricht**

Auch hier fehlt, wie bereits oben moniert, die Regelung, dass nur Systeme zum Einsatz kommen dürfen, für welche hohe Datenschutzstandards sichergestellt sind. Für die Übergangszeit bis zur Gewährleistung einer nach allen Datenschutzkriterien sicheren Videokonferenzlösung ist darüber hinaus besonders problematisch, dass die betroffenen SchülerInnen und Eltern nach Abs. 4 dieser Verordnung sogar nur noch vorab über den Einsatz von VK-Tools informiert werden sollen und keine individuelle Einwilligung mehr notwendig ist. Der HPRL bleibt darüber hinaus bei seiner Auffassung, dass insbesondere in der Übergangszeit auch die Einwilligung der Lehrkräfte zum Einsatz der VK-Tools vorliegen muss.

Der HPRL begrüßt die Klarstellung, dass, den eindeutigen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung folgend, vor dem Einsatz von Videokonferenzsystemen die Erforderlichkeit der Maßnahme zu überprüfen ist und dieser gemäß dem Grundsatz der Datensparsamkeit nur zeitabschnittsweise erfolgen darf. Hier stellt sich allerdings die Frage, wer denn die Erforderlichkeit auf welcher Grundlage feststellt. In dem beschriebenen pädagogischen Kontext wäre es nur logisch und schlüssig, hier die Prüfung durch die unterrichtenden Lehrkräfte vorzusehen. Dessen ungeachtet gilt aber nach Auffassung des HPRL, dass jede Lehrkraft im Rahmen der pädagogischen Freiheit nach Art. 86 HSchG selbst über den Einsatz von Videokonferenzsystemen entscheidet.

Die ebenfalls als Voraussetzung beschriebene Einbindung des VKS-Einsatzes in ein Konzept zum Distanzlernen wird begrüßt, denn hierüber hat die Gesamtkonferenz zu beschließen. Die allgemein gehaltene Formulierung „Sie ist von der Schule zu dokumentieren“ klingt nach

zusätzlicher Verwaltungsarbeit, die möglicherweise wieder zu unnötigem „Formularwesen“ an über 1.800 Schulen führt, vom Ausfüllen der Formulare mal ganz abgesehen. Dies könnte ggf. über eine kurze Notiz im Lehrbericht / Klassenbuch erledigt werden.

Es überrascht im Übrigen, dass hier ausschließlich eine pädagogisch wenig innovative Form des Einsatzes von Videokonferenzsystemen, für die zudem vielerorts die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, klar geregelt werden soll, nämlich die einer einfachen Zuschaltung von Schülerinnen und Schülern zum regulären Präsenzunterricht.

#### **Art. 23, §2**

Das Verbot der Aufzeichnung und die verbindliche Information der Schüler/innen sowie deren Eltern ist im Grundsatz zu begrüßen. Zusätzlich sollte hier noch ein Verweis auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen eingefügt werden, um die Relevanz zu unterstreichen. Leider zeigen die Erfahrungen des „Zoombombings“ und dem damit einhergehenden Verbreiten von Bildern und Mitschnitten (teils menschenverachtend verfremdet) aus den letzten Monaten, dass es hier bei vielen Kindern, Jugendlichen und Eltern wenig Unrechtsbewusstsein vorhanden ist.

Der Hinweis auf Datensparsamkeit ist sehr sinnvoll, ebenso die Einschränkung „zeitabschnittsweise zu ausgewählten Unterrichtsabschnitten“ sowie die Prüfung der Erforderlichkeit des VKS-Einsatzes.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Zeichner

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main  
 Per E-Mail: [m.oeftring@ltg.hessen.de](mailto:m.oeftring@ltg.hessen.de)

Vorsitzende des  
 Kulturpolitischen Ausschusses des  
 Hessischen Landtages  
 Schlossplatz 1-3  
 65183 Wiesbaden

Abteilung 2.1

Referent(in) Frau Adrian / Herr Heger  
 Unser Zeichen Adr/Hg/Scha

Telefon 06108/6001-0  
 Telefax 06108/600157  
 E-Mail: [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Durchwahl 6001- 51/38

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom E-Mail v. 10.02.2021

Datum 08.03.2021

### **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26.01.2021, Drucks.: 20/4904**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des zuvor bezeichneten Gesetzentwurfes bedanken wir uns.

Nach dem Inhalt des Gesetzentwurfes sind keine originären Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden betroffen. Zudem sind aus unserem Mitgliederbereich lediglich zwei Kommunen Schulträger, von denen keine Rückäußerungen vorliegen, so dass der Hessische Städte- und Gemeindebund auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Heger

Geschäftsführer

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main  
 Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS  
 Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Markus Röder  
 Geschäftsführer:

Dr. David Rauber • Harald Semler • Johannes Heger